

Das Ökokonto

§ 11 Abs. 1 SächsNatSchG - Ökokonto

Maßnahmen, die

- **ohne rechtliche Verpflichtung** durchgeführt werden
- zu einer **dauerhafte Verbesserung** des Zustandes von Natur- und Landschaft führen können ganz oder teilweise als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme anerkannt werden, wenn sie
- **zeitlich vor dem Eingriff** liegen.
- Bei Inanspruchnahme von **Fördermitteln** kann die Anerkennung nur in dem Maße des **Eigenanteils** erfolgen.
- Der **Anspruch** auf Anrechnung **ist übertragbar**.

§ 11 Abs. 2 SächsNatSchG - Kompensationsflächenkataster

Festgesetzte Kompensationsmaßnahmen sowie die Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt wurden, sollen in einem Kataster erfasst werden. In das Kataster können auch Flächen aufgenommen werden, die für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen geeignet sind; bei Privatflächen ist hierfür die Zustimmung des Eigentümers erforderlich.

§ 1 SächsÖKoVO- Eignung von Flächen und Maßnahmen für das Ökokonto

- **Eignung von Flächen und Maßnahmen** (erhebliche und nachhaltige Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes)

§ 2 SächsÖkoVO - Zustimmungsverfahren

- Angaben zum Antragsteller und der betroffenen Flurstücke sowie Kartenmaterial
- Nachweis der Flächenverfügbarkeit (**Eigentümer**)
- geplante Inanspruchnahme von **Fördermitteln**
- keine rechtliche oder vertragliche **Verpflichtung** der Maßnahme

§ 3 SächsÖkoVO - Bewertung

- jederzeit kann der Träger einer Kompensationsmaßnahme **eine Bewertung** der Maßnahme **beantragen**

§ 4 SächsÖkoVO – Führung des Ökokontos

- das Ökokonto wird im Kompensationsflächenkataster geführt
- Kompensationsmaßnahmen werden nach Zustimmung unverzüglich eingetragen

§ 5 SächsÖkoVO – Anerkennung und Anrechnung von Ansprüchen

- **Anerkennung und Anrechnung** des Anspruchs erfolgt in der Genehmigung nach § 12 Abs. 1 SächsNatSchG
- Das **Ökokonto** ist im Umfang seiner Anrechnung als Kompensation des Eingriffs zu **löschen**.
- Eine Maßnahme **kann** auch ohne Zustimmung als Kompensationsmaßnahme **anerkannt werden**, wenn
 - Sie nach dem **4. April 2002** begonnen wurde
 - Der **Ausgangszustand** der Fläche hinsichtlich Naturhaushalt und Landschaftsbild **dokumentiert ist**
 - Fläche und Maßnahme **geeignet** sind
 - **Fachliche Belange** (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischereiwirtschaft) **nicht entgegenstehen**

§ 6 SächsÖkoVO Erhalt der Ansprüche und Anrechnung

Der Träger einer Kompensationsmaßnahme kann jederzeit ohne Angabe von Gründen die Löschung seines Anspruchs auf Anrechnung aus dem Kompensationsflächenkataster verlangen.

§ 7 SächsÖKoVO – Handel mit Ansprüchen auf Anrechnung

Ansprüche auf Anrechnung **können gehandelt werden, wenn** die Betroffenen der **Weitergabe** ihrer im Kompensationsflächenkataster enthaltenen **personenbezogenen Daten an Dritte zugestimmt haben**.

§ 8 SächsÖKoVO – Eignung von Flächen für das Kompensationsflächenkataster

Flächen sind geeignet, wenn sie die Voraussetzungen des § 1 erfüllen.

§ 9 SächsÖKoVO – Inhalt des Kompensationsflächenkatasters

- Bezeichnung der Flurstücke, auf denen sich Kompensationsmaßnahmen befinden
- Namen der Eigentümer und Nutzer der Kompensationsmaßnahmen
- sowie die in § 11 Abs. 2 SächsNatSchG genannten Angaben.
- Der Verursacher eines Eingriffs hat **die Datengrundlage** für die Angaben **in elektronischer Form vorzulegen**.

§ 10 SächsÖKoVO – Nachweispflicht

Die zuständige Behörde legt **in der Genehmigung** die **Fristen und Inhalte für die Erfüllung der Nachweispflichten** über den Erfolg der Kompensationsmaßnahmen fest.

Der Verursacher eines Eingriffs hat entsprechend der Genehmigung festgelegten Fristen **die Nachweise zur Umsetzung** der Kompensationsmaßnahmen **sowie zu festgesetzten Funktionskontrollen in elektronischer Form zu übermitteln**.

§ 11 SächsÖKoVO – Auskünfte aus dem Kompensationsflächenkataster

Die für das Kompensationsflächenkataster zuständigen Behörden erteilen den Gemeinden auf Anfrage Auskunft über die ihr Gemeindegebiet betreffenden Flächen im Kompensationsflächenkataster.

Der Flächen- und Maßnahmenpool

§ 11 Abs. 2 SächsNatSchG Kompensationsflächenkataster

In das Kataster können auch Flächen aufgenommen werden, die für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen geeignet sind; bei Privatflächen ist hierfür die Zustimmung des Eigentümers erforderlich.

§ 1 SächsÖKoVO – Eignung von Flächen und Maßnahmen für das Ökokonto

Flächen und Maßnahmen sind für das Ökokonto geeignet, wenn auf ihnen und durch sie die auf Wasser, Boden, Klima, Arten oder Biotope bezogene Funktionen des Naturhaushaltes oder die Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes erheblich oder nachhaltig aufgewertet werden können.